

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen/
Meine Nachricht vom

Ansprechpartner **Herr Kinzel**
Zimmer **203**
Telefon **04921/87-1388**
Telefax **04921/87-101388**
E-Mail **Kinzel@emden.de**

Datum **21.09.2015**

Stellungnahme zur Schutzgebietsverordnung Unterems

Die Stadt Emden begrüßt die einheitliche Schutzgebietsverordnung Unterems.
Im Einzelnen sind folgende Punkte anzumerken:

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 (1) Die Ziele des Wiesenvogelschutzes mit seiner hohen avifaunistischen Wertigkeit sind für den Bereich der Stadt Emden, hier das Petkumer Deichvorland, ausreichend berücksichtigt. „Die für den Wiesenvogelschutz bedeutsamen Flächen im Petkumer (...) Deichvorland bleiben erhalten und werden bei Bedarf entwickelt. Gleiches gilt für die Salzwiesenstandorte.“

In § 2 (4) Ziffer 2d) ist bei der Pfeifente die Jagdruhe sowie der Schutz vor Vergrümmungsmaßnahmen zu ergänzen.

Zu § 3 Verbote

§ 3 (2) regelt die Betretungsrechte des Teekabfuhrweges. Die Wege sollen generell nur in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. für die Allgemeinheit zugänglich sein.

Die Festlegung des Öffnungszeitraumes weicht ab von der bisherigen Öffnungspraxis der Stadt Emden. Eine Vorverlegung auf den 01.07. (bisher war es der 15.07.) wird zwar nicht generell kritisch gesehen, es kann aber durchaus in bestimmten Jahren aus Vogelschutzgründen erforderlich sein, die Öffnung zeitlich einzuschränken. Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, muss die zuständige untere Naturschutzbehörde wie bisher auch in besonderen Fällen eine Schließung vornehmen können, um Beeinträchtigungen und Störungen entgegenwirken zu können. Diese Möglichkeit soll inhaltlich in die Verordnung aufgenommen werden.

Hinweis: Derzeit wird der Teekabfuhrweg geschlossen, wenn gemäß Sturmfluthinweise des NLWKN eine Überflutung des Deichvorlandes mit $\frac{3}{4}$ m über normal vorausgesagt wird. In diesem Fall ist von einem Abstand < 300 m zwischen Deichfuß und Wasserkante auszugehen.



Zu § 4 Freistellungen

§ 4 (2) Ziffer 7 Instandhaltungsmaßnahmen

§ 4 (2) Ziffer 7 stellt nunmehr sämtliche Instandsetzungen, nicht nur Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes, im Zeitraum vom 1.7. bis 30.9. generell frei. Dies gilt auch für die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Bisher war geregelt, dass die Instandsetzung vier Wochen vor der Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen ist. Dieses sollte beibehalten werden, da so naturschutzfachliche Aspekte, z.B. längere Brutzeiten, berücksichtigt werden können.

§ 4 (6) stellt die fischereiliche Nutzung frei.

Für das Petkumer Deichvorland sind aufgrund der besonderen Wertigkeit dieses Gebietes für den Vogelschutz die Freistellungen wie bisher in der NSG Verordnung Petkumer Deichvorland erforderlich:

Freizustellen ist hier nur die Berufsfischerei, in der Schutzgebietsverordnung bzw. in der Begründung ist herauszustellen, dass eine Freizeit-Angelnutzung nicht mit den Zielen des Schutzgebietes vereinbar ist.

Freizustellen ist die Reusenfischerei mit den Einschränkungen, dass das Aufstellen und Warten der Reusen nur vom Wasserweg aus zulässig ist und damit ein störendes Durchqueren des Deichvorlandes auch weiterhin unterbunden bleibt. Auch auf die bisher geltenden Auflagen zur Sicherung der Reuseneingänge durch Schutzgitter o.ä. sollte aus Vorsorgegründen nicht verzichtet werden.

§ 4 (7) Jagd

Eine Einschränkung des Jagdrechts in der Verordnung ist aufgrund des geltenden Jagdrechts nicht möglich. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Vogelarten und zur Einhaltung von Ruhezeiten sollten gemeinsam unter Beteiligung der Jagd ausübungsberechtigten in einem Fachgremium entwickelt werden.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Kinzel
Fachbereichsleiter

